

(2) Rechtsverhältnisse im Sinne des Absatzes 1 umfassen auch Unterhaltsansprüche zwischen Eltern und Kindern.

Artikel 27

(1) Die Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft bestimmen sich nach dem Recht des Vertragspartners, dessen Staatsbürgerschaft das Kind mit der Geburt erworben hat. Hat ein Kind mit der Geburt die Staatsbürgerschaft beider Vertragspartner erworben, bestimmen sich die Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft nach dem Recht des Vertragspartners, auf dessen Territorium das Kind zur Zeit seiner Geburt seinen Wohnsitz hatte.

(2) Für die Anerkennung der Vaterschaft genügt die Einhaltung der Formvorschriften des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Anerkennung erfolgt ist.

Artikel 28

In Verfahren wegen der in Artikel 26 und 27 genannten Rechtsverhältnisse sind sowohl die Organe des Vertragspartners zuständig, dessen Staatsbürger das Kind ist, als auch die Organe des Vertragspartners, auf dessen Territorium das Kind seinen Wohnsitz hat.

8. Artikel 29 wird aufgehoben.

9. Artikel 38 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Anträge von Staatsbürgern eines Vertragspartners, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Territorium der Vertragspartner haben, auf Ausstellung und Übersendung von Auszügen aus den Personenstandsregistern des anderen Vertragspartners können direkt an das zuständige Standesamt gerichtet werden. Für die Ausstellung und Übersendung der Urkunden werden keine Gebühren erhoben. Die Übersendung der Urkunden erfolgt direkt an den Antragsteller.

10. Artikel 51 erhält folgende Fassung:

Artikel 51

Anerkennung von Entscheidungen in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten

Die von Organen des einen Vertragspartners ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen über nichtvermögensrechtliche Angelegenheiten in Zivil- und Familiensachen sind auf dem Territorium des anderen Vertragspartners ohne weiteres Anerkennungsverfahren wirksam, wenn das Organ, das die Entscheidung getroffen hat, nach den Bestimmungen dieses Vertrages zuständig war und kein Organ des anderen Vertragspartners früher eine rechtskräftige Entscheidung in dieser Sache zwischen denselben Beteiligten getroffen hat.

11. In den Zweiten Teil, 1. Abschnitt wird nach Artikel 63 Unterabschnitt f eingefügt:

-f) Rechtshängigkeit

Artikel 63 A

Wird bei den Gerichten beider Vertragspartner zwischen denselben Beteiligten wegen derselben Sache ein Verfahren eingeleitet, so hat sich das Gericht, bei dem das Verfahren später eingeleitet wurde, für unzuständig zu erklären.

12. Artikel 66 erhält folgende Fassung:

Übernahme der Strafverfolgung

Artikel 66

(1) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, auf Ersuchen des anderen Vertragspartners die Strafverfolgung nach seinem Recht gegen eigene Staatsbürger durchzuführen, die verdächtig sind, auf dem Territorium des ersuchenden Vertragspartners eine Straftat begangen zu haben.

(2) Die Verpflichtung zur Übernahme der Verfolgung erstreckt sich auch auf solche Rechtsverletzungen, die nach

dem Recht des ersuchenden Vertragspartners als eine Straftat und nach dem Recht des ersuchten Vertragspartners nur als eine Verfehlung oder Ordnungswidrigkeit zu würdigen und nach dem Recht des ersuchten Vertragspartners verfolgbar sind.

(3) Anträge auf Strafverfolgung, die von den Geschädigten in Übereinstimmung mit dem Recht des einen Vertragspartners bei den zuständigen Organen des ersuchenden Vertragspartners fristgerecht eingereicht wurden, sind auch auf dem Territorium des anderen Vertragspartners wirksam.

(4) Ergeben, sich aus der Straftat, die dem übernommenen Verfahren zugrunde liegt, Schadensersatzansprüche geschädigter Personen und wurden entsprechende Anträge auf Schadensersatz gestellt, werden diese auf Verlangen der Geschädigten in das Verfahren einbezogen.

13. Nach Artikel 66 werden die Artikel 66 A und 66 B eingefügt:

Artikel 66 A

(1) Dem Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung werden beigelegt:

- Angaben zur Person, einschließlich der Staatsbürgerschaft,
- eine Darstellung des Sachverhalts,
- Beweismittel,
- die Akten in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift,
- eine Abschrift der Bestimmungen, die nach dem am Tatort geltenden Recht auf die Tat anwendbar sind,
- Anträge auf Strafverfolgung und auf Schadensersatz.

(2) Befindet sich der Beschuldigte zur Zeit des Ersuchens um Übernahme der Strafverfolgung in Untersuchungshaft oder ist er vorläufig festgenommen, wird seine Rückführung auf das Territorium des ersuchten Vertragspartners veranlaßt.

(3) Der ersuchte Vertragspartner ist verpflichtet, den ersuchenden Vertragspartner über die abschließende Entscheidung zu benachrichtigen. Auf Anforderung des ersuchenden Vertragspartners ist eine Ausfertigung dieser Entscheidung zu übersenden.

Artikel 66 B

(1) Ein Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung wird von dem Minister der Justiz oder dem Generalstaatsanwalt des einen Vertragspartners an den Minister der Justiz oder den Generalstaatsanwalt des anderen Vertragspartners gerichtet.

(2) Die Minister der Justiz oder die Generalstaatsanwälte der Vertragspartner können vereinbaren, daß Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung von bestimmten Gerichten oder Staatsanwälten des einen Vertragspartners direkt an bestimmte Gerichte oder Staatsanwälte des anderen Vertragspartners gerichtet werden.

Artikel 2

Dieses Protokoll wird ratifiziert und tritt dreißig Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Berlin.

Dieses Protokoll ist Bestandteil des am 1. Februar 1957 in Warschau Unterzeichneten Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen und hat dieselbe Gültigkeitsdauer wie der Vertrag selbst.

Ausgefertigt in Warschau am 18 April 1975 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und polnischer Sprache, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit besitzen.

In Vollmacht
des Staatsrates
der Deutschen

Demokratischen Republik
Hans-Joachim Heusinger

In Vollmacht
des Staatsrates
der Volksrepublik Polen

Włodzimierz Berutowicz